

Präsent. 4. Septemb. 1728
Reichs-Hofrath.

An

**Die Röm. Kayserlich: auch
in Hispanien / Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.**

Alterunterchänigste Exhibition dess unterm 31.
Juli lezthin in Copia mitübergebenen Adjuncti sub Num. 59
nun in forma probante, sambt wiederholter Bitt.

Chur-Pfälzischen Anwaltdts.

In Sachen

Gülich-und Bergischer Land-Ständen:

Contra

Chur-Pfalz/als Herzogen zu Gülich und Bergic.

Mit Beylag in forma
probante Num. 59.

Rescript. in pto przt. Appellat.

D h h b

Allers

Allerdurchleuchtigster etc. etc.

Allergnädigster Kayser und Herz / Herz.

Zu mehrerer Bestärkung dessen / so Anwaldt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Hergogen zu Göllich / und Berg / bey seiner den 31. Julii, Nup. presentirte Allerunterthänigst mehr umständlicher Vorstellung ausführlich angezeigt / und mit einer Beylag sub N. 59. sonderbahr bewehrt hat : und damit seinem darinnen gestelten Allerunterthänigst- und Rechtlichen Begehren allergnädigst statt zu thun / umb so weniger Anstand mehr übrig seyn möge ;

Ew. Kayserl. Majestät.

Allerunterthänigst-Treu-gehorsambster Chur-Pfälz. Anw. Joh. Bapt. Muncereti.

Extractus

Über dasjenige / was in beyden Hergogthumben Göllich und Berg in nach specificirten Jahren außgeschrieben worden.

1690. Den 10. Octobr. zu Behuff der Milliz

28266 = 53 = 4

Hierbey ist zu notiren / daß unter obgemelten Quantis die Gölischen Theils an die Franzosen beschehene Zahlungen / außgeschriebene Geist-Adeliche Steuern / naturale Verpflegung der Cavallerie Regimenten / und mit Geld bezahlte Mund- und Pferd Portionen / fort im Jahr 1713. vorgeschossener Capitations- und Beytrag nicht mit begriffen ;

Daß obstehender Extractus mit denen bey hiesiger Hoff = Cansley befindlichen Original Landtsfürst- und respectivè Landtständischen Einwilligung Repartitionibus Conform seye / solches wird unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Cansley Insiegel und mein des geheimben Raths Secretarii Substitutii Unterschrift hiermit attestirt. Düsseldorf den 24. Aug. 1721.

(L. S.)

Pfeilsticker.

Reichs

Reichs-Hoff-Raths Conclusum.

Jovis 18. ten Xbris 1721.

Gülich- und Bergische Landstände/ contra Chur-Pfalz/ als Herzogen zu Gülich und Berg/ Appellationis: sive Appellantischer Anwaldt Georg Ferdinand von Maul sub präsent. 18. Junii, exhibendo allerunterthänigste Anzeige des Verlauffs auff den 18. Aprilis nup. in der Statt Düsseldorf außgeschriebenen Landtags: bittet allerunterthänigst/ der Ständen Aufführung zu billigen/ und zu verfügen/ daß inzwischen denen Statibus ihre Diäten-Gelder auß denen Einseitig erhobenen vielen hundert Tausend Gulden entrichtet werden sollen. appon. num. 86. bis 99. inclusivè in duplo.

Idem von Maul sub präsent. 14. Julii nup. exhibendo allerunterthänigsten Gegen-Bericht/ auff den von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz erstatterten Bericht: Supplicat humillimè, pro clementissimè manutenendis privilegiis & juribus Statuum, appon. num. 100. usque 127. cum Sub-Adjunctis à lit. A. usque N. in duplo.

Idem sub präsent. eod. exhibendo allerunterthänigste Anweisung unerfindlichen suppositi, des Conclusi de 9. April. nup. bittet allerunterthänigst/ dem Landts-Fürstl. eigenthätlichen Verfahren zu steuern; immittels aber die vorhin angesuchte Collectas, ad prosequendum Litem, zu verwilligen. appon. n. 128. bis 131. in duplo.

Idem sub präsent. eod. exhibendo allerunterthänigst-inhæsitiv Bewahrung ad Conclusum de 23. Maji nup. bittet allerunterthänigst/ die bisherige willkührliche Steuer-Außschreibung durch ein geschäpfftes Inhibitorium, Halt zu machen. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub präsent. eod. producit allerunterthänigste Behauptung/ daß die Gülich- und Bergische Unterthanen für die = auß die Churpfälzische Cammer stehende Schulden nicht verhaftet seyen. appon. lit. A. usque E. in duplo.

Idem sub präsent. eod. exhibet quoque allerunterthänigste Remonstration, warumb die Unterthanen beyder Herzogthumber Gülich und Berg/ denen vom Herrn Churfürsten Johann Wilhelm, zu Dero in der Statt Cöllen auffgerichteten Banco affrancatione verwiesener Creditoren ihre Banco - Zettel abzuführen / nicht gehalten seyen. appon. lit. A. usque R. in duplo.

Idem sub präsent. eod. exhibet allerunterthänigste Ablehnung eines in dem Chur-Pfälzischen Bericht/wider die Churpfälzische Ritterschafft eingeflossenen Vorwurffs mit gehorsambster Bitte/ sie nicht mehr graviren zu lassen; appon. lit. A. usque H. in duplo.

Idem sub präsent. eod. exhibet quoque allerunterthänigste Anzeige / warumb die Gülich- und Bergische Landstände zu denen abgeforderten Dotal- Geldern der verwittibten Frau Churfürstinn nicht schuldig/ noch gehalten seyen. appon. lit. A. usque G. in duplo.

Idem sub präsent. 5. Septemb. nup. exhibet fernere allerunterthänigste Anbring- und Beglaubigung exadverso. wiederholter Eigenmacht und *Attentaten* in abermaliger Außschreibung/ über dreyfach zulängliche Landständische Einwilligung hinaußlaufender willkührlicher Steuern; bittet allerunterthänigst/ hierunter das Oberg- Richterliche Einsichen / ohne längeren Anstand/ vorzukehren. appon. n. 132. & 133. in duplo.

Econtra Churpfälzischer Anwaldt Johan Baptista Mureretti sub präsent. 4. Junii exhibendo allerunterthänigste Remonstration, über die suspendirte Gülich- und Bergische Landtags-Handlung; bittet allerunterthänigst/ die hierunter gefaste Landts-Fürstl. Verfügung zu schügen/ und zu Dero Nachtheil kein Gehör zu verstaten. appon. num. 8.

In eod. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in lit. ad Imperatorem sub dato 15. Maji, & präsent. 28. Julii nup. includit allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 9. April. nup. appon. num. 47. usque 56.

In eod. obbesagter Mureretti sub präsent. 31. ejuldem exhibendo allerunterthänigst- mehr umständliche Vorstellung des weiteren Verlauffs/ der ohnlängst zu Düsseldorf geschogener- und folgendts auß erheblichen Ursachen suspendirter Gülich- und Bergischer Landtags-Handlung: mithin der von Seithen der Landständen dabey bezeugter Angebühr: einfolglich dadurch selbst veranlaßt- und abgenötigten Landts-Fürstl. jedoch den Anno 1719. gebrauchten Beytrags-Fuß nicht übersteigender Vorseh- und

und Verfügung; bittet allerunterthänigst / Ihro Churfürstl. Durchl. dabey alles gerechtigt zu handhaben. appon. n. 57. usque 70. in duplo.

Idem sub präsent. 4. Septembris nup. producendo das in erstbesagter Supplica in Copia übergebene Adjunctum sub n. 59. in forma probante; supplicat humillimè pro clementissimè desuper reflectendo, & deferendo priori petito.

Absolvitur Relatio : & Conclusum.

1. Nachdemahlen bey dem von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz anders weit veranlassen jüngeren Landtag das HauptverwilligungsGeschäft wider alles Vermuthen/ abermahlen nicht zum Stand gebracht sondern durch deren Ständen fernerweite Beharrung auff dem vorgängigen Diäten-Abtrag : auch nachhero/ bey schon suspendirten Landtags Handlungen beschehen nach selbst eigener noch jüngerer Erkänntnis allerdings unzulänglich / Ihrem Landts Fürsten in Re & modo fast zu nahe gehende äusserung / das keinen Verzug leidende Verfassungs- Werck/ und andere dringende Landts-Erfordernis unbesorget gelassen worden;

Als ließen Ihro Kayf. Maj. es / gestalten Sachen und Umständen nach/ bey dermahliger provisional Erhebung/ bis zu anderweiter Kayf. Verordnung (jedoch Ihnen Landtständen an ihren wohlhergebragten Rechten / Freyheiten / und Privilegien allenthalben ohnabbrüchig) also und dergestalt bewenden/ daß gleichwohlen mit sothaner Erhebung die Summ deren sechsmahl hundere Tausend Rehl. nit überschritten werde; in der weiterer gnädigster Zuversicht / es werde bey nechstkünftig von dem Herrn Churfürsten veranlassender ordentlicher Versammlung der Landtständen/ das Hauptwerck/ Zufolg mehrer Allerhöchstged. Ihro Kayf. Maj. in Sachen schon geäußter aller gnädigster Willens-Meinung/ mit Mehrerer Eindracht und schuldigster Absicht/ auff die ohnumgängliche obberührter mäszen/ bis dahin provisionaliter ermessene gemeine Landts-Exigencien friedlich angegangen/ und gewürig abgehandelt werden; allermaßen es dan/

2. In puncto vorbemerckter noch hinterständiger Tag-Gelder/ bey der unterm 23. May jüngst-ergangener Kayf. Verordnung annoch kein Verbleiben hat;

3. Et hæc notificentur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz per Rescriptum.

4. Communicentur die Impetratische Exhibita in causa Principali parti Impetranti, cum termino duorum mensium. Interim

5. Fiat Commissio auff den Herrn Churfürsten zu Maynz/ und Herrn Bischoffen zu Münster : idque sumptibus gemeiner Landts-Cassa; & cum inclusione exhibitorum vom 23. Jan. 18. 8bris und 12. 9bris 1720. dan des Impetrantischen so genannten allerunterthänigst-punctirlichen Gegenseitigen Berichte vom 14. Julii jüngsthin : und Impetratische Vorstellung vom 31. ejusd. rescribatur lisdem, in denen zwischen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz/ und Dero Gülich- und Bergischen Landtständen obhandelter Misselen und Beschwörungen Auctoritate Casareâ gütliche Vermittlung zu treffen/ und allen möglichen Fleiß dahin anzukehren/ womit die demahlen noch obschwebende Irrungen in scheidliche Weeg abgethan und mithin das zwischen dem Landes Fürsten / und seinen Ständen so nöthig- als ersprießliche gute Vernehmen / zu allseitiger Berühigung / und des Landes Besten wieder hergestellt werden möge;

Im fall die Güte wider Verhoffen nicht stätt finden sollte; hätte Commissio Casareâ, an welchem Theil es gehäffet/ demnächst mit Gutachten umständlich zu berichten; dan bleibt endtlichen/

6. In Zuversicht / daß die Güte noch auff ein- oder andere Weis werde erhohlen werden /

Das Gesuch in puncto Collectarium/ zu Fortführung des Proccesses/ der Zeit annoch aufgestellt.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Die Kön. Kayf.

in Spanien / Hungarn / und

Königl. Majest.

unterthänigste Vorstellung ad Concilium

in humillima petitione, pro Clementissimè

ne sumptuum Litis, transcribendis Commissi-

endo, mhibendâ excelsivâ, exor. propositio-

um, restituendo gratiam humanis des Cas-

cafolvendisque Divis.

In Esden

Wald- und Bergischer Landt-Steuer

Contra

den Churfürstl. Durchl. zu Pfalz

in dem Berg etc.